

## L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
ESTLAND	EST

### 1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2,55 m, Länge 12 m 2 Achsen: 13,5 m, 3 Achsen: 15 m, Gelenkbusse: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen 18 t, 3 Achsen 25 t Gelenkbus: 3 Achsen: 28 t
SONSTIGES	Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten. Skikoffer sind zulässig, wenn Bus und Skikoffer insgesamt die Länge von 13,50 m bei 2-Achsern und 15 m bei 3-Achsern nicht überschreiten.

### 2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 50 km/h Landstraße: 90 km/h Schnellstraße: 90 km/h  In der Sommersaison wird in einigen Schnellstraßen die erlaubte Geschwindigkeit auf 100-110 km/h erhöht (extra Ausschilderung).
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abblendlicht auch bei Tag</li> <li>• Autobusse, die nur Kinder befördern (z.B. Schulausflug oder ähnliches), müssen vorne und hinten auf dem Bus ein Zeichen „Kindergruppe“ sichtbar haben und beim Anhalten müssen immer die Warnblinker eingeschaltet sein.</li> </ul> <p><u>Verpflichtende Ausrüstung (ab 9 Plätzen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste-Hilfe-Kasten</li> <li>• Warndreieck</li> <li>• 1 Feuerlöscher             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ab 17 Plätzen: 1 Feuerlöscher à min. 6 kg oder 2 Feuerlöscher à min. 2 kg</li> <li>- Unter 17 Plätzen: 1 Feuerlöscher à min. 2 kg</li> </ul> </li> <li>• 1 Paar Unterlegkeile</li> <li>• Zusätzlich empfohlen: Warnweste</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wo Sicherheitsgurte sind, müssen die Reisenden angeschnallt sein</li> </ul>

Die Mitnahme der Grünen Versicherungskarte ist vorgeschrieben!

#### Grenzübertritt von Estland nach Russland

ERAA, Tallinn, informierte uns, dass sich seit 1. August 2011 das System für Grenzübertritte zwischen Estland und Russland geändert hat. Alle KFZ die nach Russland wollen, müssen einen Platz in einer elektronischen Warteschlange buchen um die Grenze überqueren zu können. Weitere

Information finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass die Online-Buchung für Busse für den Grenzübergang NARVA nicht möglich ist.

### 3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - Beförderungsvertrag
Andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer <b>nicht</b> vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet	- Genehmigung - <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

Die Kontaktperson für kraftfahrrechtliche und straßenpolizeiliche Vorschriften ist **Hr. Märten Surva**.

[Wirtschafts- und Kommunikationsministerium](#)  
Verkehrsamt  
Valge 4,  
11413 Tallinn  
T: 00372 515 1977  
E: [marten.surva@transpordiamet.ee](mailto:marten.surva@transpordiamet.ee)  
W: <https://www.transpordiamet.ee/en>

### 4. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

#### Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des [A1-Formulars](#) kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.

2. Der Arbeitgeber kann das Formular

- für die betroffenen Lenker selbst über [ELDA](#) beantragen oder
- formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.

3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragsbestätigung vorliegt, wird

## Estland

empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.

4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem [Link zur SVA](#) anfordern

### Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am [neuen Meldeportal](#) der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie [hier](#).

## 5. STEUERN /ABGABEN

KEINE
-------

## 6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERR. BOTSCHAFT	Vambola St. 6, 5. Stock 10114 TALLINN E-Mail: <a href="mailto:tallinn-ob@bmeia.gv.at">tallinn-ob@bmeia.gv.at</a> Web: <a href="http://www.bmeia.gv.at/botschaft/tallinn.html">www.bmeia.gv.at/botschaft/tallinn.html</a> Tel. (00372) 627 87 40 Fax (00372) 631 43 65
BOTSCHAFT ESTLAND	Wohllebengasse 9/12 A-1040 Wien Tel. 01/503 77 61 Fax 01/503 77 61 20 E-Mail: <a href="mailto:embassy@estwien.at">embassy@estwien.at</a> Web: <a href="http://www.estemb.at/ger">www.estemb.at/ger</a>
NOTRUF	Polizei: 112 Feuerwehr: 112 Rettung: 112
ÖSTERR. AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER	Dr. Ingrid Valentini-Wanka AußenwirtschaftsCenter Riga Alberta 13 1010 Riga LETTLAND Tel.: 00371 67 35 81 00 Fax: 00371 67 35 81 01 E-Mail: <a href="mailto:riga@wko.at">riga@wko.at</a> Web: <a href="http://www.wko.at/aussenwirtschaft/lv">www.wko.at/aussenwirtschaft/lv</a>
PANNENHILFE	00372 69 79 188
WÄHRUNG	EUR

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>